



Parken in Frechen

... kostenfrei und zentrumsnah



Frauenparkplätze

Tiefgaragen und Parkhäuser werden von Frauen oft als Orte beschrieben, an denen sie sich sehr unsicher fühlen. Aus diesem Grund gibt es in der Stadt Frechen in allen Parkhäusern und Tiefgaragen gut gesicherte Frauenparkplätze, welche sich an den Ein- und Ausgängen befinden.

Schwerbehindertenparkplätze

Schwerbehinderte Autofahrer haben es im Straßenverkehr meist noch schwerer und es ist schon Stress genug und geradezu unmöglich auf einem „normal“ eingerichteten Parkplatz zurecht zu kommen.

Das Einparken stellt an sich noch kein Problem dar. Doch Aus- oder Einsteigen, womöglich noch das Aus- oder Einladen eines Rollstuhls und dann noch einige Einkaufstüten verstauen, ist nicht einfach zu bewerkstelligen. Diese Personengruppe bedarf daher des besonderen Schutzes im Straßenverkehr und deshalb gibt es auch gesonderte Parkflächen in allen Parkhäusern, Tiefgaragen und öffentlichen Parkzonen, welche extra breit eingerichtet sind, damit genügend Platz vorhanden ist. Das Benutzen dieser Parkplätze ist nur mit einem gültigen Parkausweis für Behinderte zulässig. Der Schwerbehindertenausweis allein stellt keine Parkerlaubnis dar. Bitte denken Sie daran, dass ein unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 35,- Euro geahndet und das Fahrzeug ggf. kostenpflichtig abgeschleppt wird.

Für Informationen zu dem EU-einheitlichen Parkausweis für Schwerbehinderte können Sie sich gern mit dem Bürgeramt im Rathaus Frechen in Verbindung setzen.



Parkerleichterung für Schwerbehinderte

Wer nicht die Voraussetzungen für den EU-einheitlichen Parkausweis für Schwerbehinderte hat, kann eine Parkerleichterung erhalten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen dazu die Abteilung für Ordnung und Verkehr.



Parkplätze für Eltern mit Kind

Wer kennt das nicht, den alltäglichen Einkaufsstress mit Kind, Kinderwagen und Einkaufstüten im Gepäck und dann noch eine schmale Parklücke, der Nachbarwagen parkt viel zu dicht an Ihrem und alles muss untergebracht werden? Aus diesem Grund gibt es im und am Parkhaus Josefstraße (Parkdeck 1 und an der Seite zur Alte Straße) spezielle Parkmöglichkeiten für Eltern mit Kleinkindern. Diese Parkflächen sind extra breit angelegt, so dass ein leichteres Ein- und Aussteigen sowie Ein- und Ausladen der Kinderwagen möglich wird.



Herzlich Willkommen in Frechen

Dieser kleine Ratgeber möchte Sie mit den Parkmöglichkeiten und Regelungen rund um das Thema Parken in Frechen vertraut machen.

Einfach Parken und Einkaufen, sich treffen und miteinander reden, Kaffee trinken und gemütlich zu den Wochenmärkten bummeln.

Frechen hat einiges zu bieten. Dazu zählen die stadtnahen Sehenswürdigkeiten ebenso wie die attraktive Fußgängerzone mit ihren zahlreichen Geschäften, Straßencafés, Bistros und Kneipen.

Den Besuchern stehen zentrumsnahe, kostenfreie und bequeme Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Lediglich die Parkscheibe muss entsprechend ausgelegt werden und schon kann es losgehen.

Allzeit Gute Fahrt

Freies Parken

An sechs Standorten mit über 400 Stellplätzen kann in Frechen geparkt werden, ganz ohne Parkscheibe und ohne Höchstparkdauer. Ein ausreichendes Angebot „freier“ Parkplätze war und ist ein einladendes Argument für die Stadt.

Parkplatzliste im Innenteil!

Parkscheibenpflichtiges Parken

von 1 bis max. 3 Stunden

In Frechen wurde das gebührenpflichtige Parken für öffentliche Parkplätze zum 01.01.2000 abgeschafft. Dafür muss nun einfach nur die Parkscheibe ausgelegt werden.

Die Parkscheibenregelung soll freie Parkplätze für Besucher, Kunden und Handwerker sowie für die Bewohner schaffen. Um möglichst viele Autofahrer hiervon profitieren zu lassen, aber auch um Wohnstraßen vor Dauerparkern zu schützen, wurde in den Bereichen eine Höchstparkdauer festgesetzt.

Parkplatzliste im Innenteil!

Einheitliche parkscheibenpflichtige Zeiten:

montags - freitags:	09.00 - 18.00 Uhr
samstags:	09.00 - 14.00 Uhr
sonn- und feiertags:	keine Reglementierungen



Sonderregelungen für Bewohner (ehemals „Anwohner“)

Damit in Frechen Bewohner verschiedener Innenstadtbereiche die Möglichkeit erhalten, auch tagsüber in der Nähe ihrer Wohnungen parken zu können, wurde für sie die kostengünstige Sonderregelung getroffen, mit einem Bewohnerparkausweis innerhalb ihrer Parkzone, bis auf wenige Ausnahmen, fast überall auch tagsüber unbegrenzt zu parken.

Die Bewohnerparkausweise sind im Bürgeramt des Frechener Rathauses erhältlich und kosten jeweils 26 Euro Jahresgebühr. Die Ausweise können schriftlich oder direkt im Bürgeramt beantragt (sofortige Mitnahme) werden. Damit erwirbt man jedoch keinen Anspruch auf das Freihalten von Parkplätzen, es erfolgt auch keine Zuweisung eines „persönlichen“ Parkplatzes oder garantiert den Parkplatz „vor der Haustür“.

Parkplatzliste im Innenteil!



Wer ist Bewohner?

Bewohner sind nur diejenigen Personen, die in der ausgewiesenen Parkzone amtlich gemeldet sind und dort auch tatsächlich wohnen. Bewohnerparkausweise können für die normale Jahresgebühr auch für Zweitfahrzeuge erteilt werden. Weiterhin können im Ausweis mehrere Kennzeichen aufgenommen werden, wobei dann natürlich jeweils nur ein Fahrzeug in der privilegierten Zone parken darf. Auch für ein nicht auf den Bewohner zugelassenes Fahrzeug kann ein Parkausweis ausgestellt werden, wenn es zum Beispiel als dauerhaft überlassenes Firmenfahrzeug ständig benutzt wird. Der Parkausweis muss während des Parkens vollständig lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht werden, am besten auf der Fahrerseite. Nicht lesbare Ausweise stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mittels „Knöllchen“ geahndet. Somit wird im Interesse der Bewohner sichergestellt, dass niemand unberechtigt sein Fahrzeug in diesen Bereichen abstellt.

Verkehrssystem Frechen mit Parkhinweisbeschilderung

Das nach der Fertigstellung des Tangentenrings eingeführte „Verkehrssystem Frechen mit Parkhinweisbeschilderung Stadtmitte“ führt den Verkehr, der nicht ins Zentrum fahren möchte, hieran möglichst großräumig vorbei. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung des Durchgangsverkehrs in der Stadtmitte. Wer allerdings ins Zentrum fahren möchte, der wird durch das Parkleitsystem zu seiner gewünschten Parkzone geführt.



Parken auf Geh- und Radwegen

Wer hat sich nicht schon einmal über einen Pkw oder Lkw geärgert, der ganz oder teilweise den Geh- oder Radweg blockiert? Dabei muss nicht immer die oft zitierte Mutter mit ihrem Kinderwagen behindert werden. Auch Kinder, Rollstuhl- oder Radfahrer sind oft Betroffene von gedankenlos oder gar rücksichtslos zugewinkelten Geh- bzw. Radwegen. Ein Nebenaspekt ist auch, dass die Gehwege grundsätzlich nicht für das Gewicht von Fahrzeugen ausgelegt sind und demzufolge erhebliche Schäden entstehen können die mit Steuergeldern behoben werden müssen. Auch aus diesem Grund sollte das Vermeiden von Gehwegparken schon im Interesse der Allgemeinheit sein.

Parken von Anhängern bzw. Wohnanhängern

Mittlerweile sind viele touristisch mit einem Wohnanhänger unterwegs. Doch wohin, wenn man nicht damit durch die Welt zieht? Wohin mit dem eigenen Anhänger, den man (meist über mehrere Wochen) nicht braucht? Gern werden solche Fahrzeuge, die über keinen eigenen Antrieb verfügen, im öffentlichen Straßenbereich abgestellt. Das ist auch zulässig, solange damit keine Verkehrsregelungen verletzt oder die Höchstparkdauer von 14 Tagen überschritten wird.

Grundsätze für die Bedienung einer Parkscheibe:

- Die Parkscheibe ist gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
- Sie ist auf die volle halbe Stunde einzustellen die der Ankunftszeit folgt:
z.B. bei Ankunftszeit 09:50 Uhr ist 10:00 Uhr einzustellen, bei Ankunftszeit 10:05 Uhr ist 10:30 Uhr einzustellen.
- Das Weiterdrehen der Parkscheibe oder der Einsatz einer Parkscheibe mit Uhrwerk ist eine Ordnungswidrigkeit die mit entsprechendem Verwarnungsgeld geahndet wird.

Verwenden Sie bitte bei den parkscheibenpflichtigen Parkplätzen nur die in Deutschland vorgeschriebene Parkscheibe. Selbstgestaltete Varianten werden nicht anerkannt, sofern sie nicht den Vorgaben entsprechen. Sie ist stets auf die volle halbe Stunde einzustellen. Ein Weiterdrehen der Parkscheibe ist eine Ordnungswidrigkeit und kann leicht festgestellt werden.



Zu guter Letzt noch einige Hinweise

um die allseits unbeliebten „Knöllchen“ zu vermeiden. Gesetze und Regelungen machen eben auch nur Sinn, wenn sich jeder daran hält und das Ganze auch überwacht wird. Denn wie sagt schon der § 1 der Straßenverkehrsordnung:

- Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Natürlich ist in Frechen die gesamte Straßenverkehrsordnung zu beachten. ... und falls Sie mal das Auto stehen lassen wollen ... Frechen hat in unmittelbarer Nähe die Bahnanbindung Aachen - Köln mit dem Bahnhof in Königsdorf sowie in Weiden-West und ist auch mit der Kölner Straßenbahn Linie 7 erreichbar, die direkt im Frechener Zentrum hält.

Allzeit Gute Fahrt – Ihre Stadt Frechen



Fußgängerzone in Frechen: Das Befahren der Fußgängerzone in Frechen bedarf grundsätzlich der Genehmigung. Ausnahmen gelten nur für den gewerblichen Lieferverkehr, der von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr anliefern (nur Be- und Entladen) darf. Alle anderen Verkehrsteilnehmer oder Nutzer benötigen zum Befahren der Fußgängerzone eine Sondererlaubnis, die rechtzeitig vorher zu beantragen ist.

eingeschränkte Haltverbotszone: Bei Einfahren in eine solche Zone stehen die Verkehrszeichen nur am Anfang und Ende einer Zone. Das bedeutet, dass alle innerhalb dieser Zone liegenden Straßen und Kreuzungen dieser Regelung unterworfen sind.

eingeschränktes Haltverbot: Eingeschränkt ist das Halten für bis zu 3 Minuten nur für Be- oder Entladetätigkeiten. Diese müssen jedoch unmittelbar stattfinden, auch Ein- und Aussteigen ist möglich. Danach muss das Fahrzeug wieder weiter bewegt werden. Parken ist im eingeschränkten Haltverbot verboten. Wer als Fahrzeugführer sein Fahrzeug verlässt und somit keine Verfügungsgewalt über sein Fahrzeug hat, der parkt.

Haltverbot: Bei diesem Verkehrszeichen ist weder das Halten noch das Parken erlaubt; auch dann nicht, wenn dadurch keine unmittelbare Behinderung vorliegt. Besonders an den Schulen oder anderen Einrichtungen sind oftmals, zum Schutz der Kinder, Haltverbote eingerichtet. Hier sollten gerade die Eltern oder Begleitpersonen auf die Einhaltung dieser Regelung achten, denn nicht selten gefährdet die Missachtung den Straßenverkehr, so dass es hier zu riskanten Situationen kommt.



Parken auf Geh- oder Radwegen: Das Parken auf Geh- oder Radwegen ist verboten. Grundsätzlich ist zum Parken der rechte Fahrbahnrand zu nutzen, es sei denn, die Regelung vor Ort oder die StVO besagen etwas anderes. Auch wenn es oftmals so scheint, dass der Gehweg breit genug sei und man ja auch niemanden stört, gilt das Verbot, denn der Gesetzgeber hat hier den Schutz der Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg benutzen müssen, in den Vordergrund gestellt. Denken Sie doch nur mal an die Mutter mit dem Kinderwagen



oder die Personen im Rollstuhl oder mit anderen Gehhilfen, die in den meisten Fällen auf die Fahrbahn ausweichen müssten.

Anders sieht es dann aus, wenn dieses Zeichen ein Parken auf dem Gehweg erlaubt. Hier können Sie parken wie auf dem Verkehrszeichen dargestellt. Oft sind diese Parkplätze mit Zusatzzeichen versehen, wie z.B. Parkscheibe und zeitlicher Einschränkung.

Verkehrsberuhigte Bereiche: Sehr oft werden verkehrsberuhigte Bereiche fälschlicherweise als Spielstraßen bezeichnet. Da in Frechen einige Straßen als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen sind, gibt es dadurch manchmal Erklärungsbedarf. Verkehrsberuhigte Bereiche sind für alle da, für spielende Kinder aber auch für den Straßenverkehr. Meist sind es nur die Anwohner selbst oder deren Besucher, die hier fahren. Deshalb ist hier einiges zu beachten.

Innerhalb dieses Bereichs gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.



Parken entgegen der Fahrtrichtung: Oft stehen sich zwei Autos „Aug in Aug“. Einer hat da wohl die linke Fahrbahnseite zum Parken genutzt. Dies ist aber durch die Straßenverkehrsordnung untersagt und hat seine berechtigten Gründe. Denn beim Wiederausfahren aus der Parklücke sitzt der Fahrer ja links und kann nicht in den entgegenkommenden Verkehr blicken. Auch der Verkehr auf der Fahrspur rechnet nicht mit einem ausparkenden Fahrzeug, welches ihm auch noch entgegenkommt. So ein Ausparken kann zu gefährlichen Situationen führen. In einer Einbahnstraße gilt aber wieder eine andere Regelung, da kann ja auch eigentlich kein Auto entgegenkommen. Dessen ungeachtet gilt aber auch hier stets der § 1 der StVO!